

Kirchliches Arbeitsgericht
für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier
in Mainz

Az.: **KAG Mainz M 07/08 Tr**

Beschluss

In der Rechtsstreitigkeit mit den Beteiligten

1. MAV

Antragstellerin,

2. Bistum

Antragsgegner,

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz durch seinen Vorsitzenden
R. am 18.4..2008 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Bevollmächtigung der Rechtsanwälte S. und Kollegen aus T. zur Wahrung der Rechte der antragstellenden Mitarbeitervertretung notwendig erscheint.

Gründe

I.

Die am Verfahren beteiligten Parteien streiten in der Sache anlässlich der Erhöhung des Beschäftigungsumfanges / Heraufsetzung der wöchentlichen Arbeitsstunden einer Angestellten um das Bestehen eines Beteiligungsrechts der Mitarbeitervertretung (MAV) unter dem Gesichtspunkt der Einstellung. Für dieses Verfahren und dessen Durchführung vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht lässt sich die MAV von in T. ansässigen Rechtsanwälten vertreten und hat diesen Prozessvollmacht erteilt.

Die MAV bringt vor, in der Streitsache selbst gehe es um eine komplexe Rechtsfrage, die sie, die MAV, ohne juristische Unterstützung allein nicht bewältigen könne. Eine eigene juristische Vollzeitkraft sei bei ihr nicht beschäftigt. Die bei der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (DIAG) beschäftigte halbe Vollzeitkraft mit juristischer Ausbildung sei wegen der Wahrnehmung ihrer anderen Aufgaben zeit-

lich nicht in der Lage, die Vertretung im vorliegenden Verfahren zu bewältigen. Deshalb habe sie, die MAV, Rechtsanwälte mit ihrer Vertretung beauftragt. Sie beantragt nunmehr, gestützt auf § 24 Abs. 1 (4. Spiegelstrich) MAVO Trier, die Feststellung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Bevollmächtigung der von ihr beauftragten Rechtsanwälte durch Entscheidung des Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts.

Dem tritt der Antragsgegner entgegen:

Die Beauftragung von Rechtsanwälten zur Vertretung vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht sei weder notwendig noch zweckmäßig. Sie verstoße gegen das Gebot der sparsamen Bewirtschaftung der Mittel. Die MAV habe für ihre Vertretung auf die vom Bistum vorgehaltenen und für den Bereich der Mitarbeitervertretungen finanzierten juristischen Fachkräfte zurückgreifen können und müssen, um unverhältnismäßig hohe Kosten zu vermeiden.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen und in den Einzelheiten wird auf ihre Schriftsätze und die eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

II.

Dem Antrag der MAV ist stattzugeben.

Gemäß § 24 Abs. 1 (4. Spiegelstrich) MAVO Trier ist festzustellen, dass die Beauftragung der Rechtsanwälte S. und Kollegen als Bevollmächtigte zur Vertretung im vorliegenden Verfahren notwendig erscheint, um die Rechte der MAV zu wahren.

1. Indem die MAV das von ihr beanspruchte und vom Antragsgegner bestrittene Beteiligungsrecht gerichtlich klären lassen will, nimmt sie eine ihr zustehende Aufgabe wahr. Die Befassung mit der der Rechtsstreitigkeit in der Sache zugrundeliegenden Rechtsfrage verlangt eine intensive Auseinandersetzung mit der zu der Rechtsfrage bestehenden Rechtsprechung. Das ist – jedenfalls dürfte die MAV das im Rahmen des ihre zustehenden Beurteilungsspielraums (vgl. Fitting u. a., BetrVG, 23. Aufl., § 40 Rz. 9) das so sehen – nur mit Fachkenntnissen zu bewältigen, wie sie einem ausgebildeten Juristen zur Verfügung stehen. Die Bevollmächtigung einer solchen Fachkraft zur Vertretung im Verfahren ist mithin zur Wahrung der Rechte der MAV als notwendig zu erachten.
2. Wenn hierbei die MAV Rechtsanwälte einschaltet und diese zur Vertretung im Verfahren bevollmächtigt, so ist das nicht zu beanstanden und steht der Begründetheit der begehrten Feststellung nicht entgegen.
 - a. Nach § 11 KAGO können sich die Beteiligten vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht durch einen sach- und rechtskundigen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dabei sind sie nicht beschränkt, wen sie wählen – wenn und soweit die Sach- und Rechtskundigkeit des Bevollmächtigten anzunehmen ist. Hinsichtlich der hier beauftragten Rechtsanwälte sind insoweit Zweifel nicht angebracht.
 - b. Darauf, ob bei Beauftragung eines anderen Bevollmächtigten keine oder weniger Kosten, die gem. § 12 Abs. 1 KAGO und § 24 Abs. 1 (4. Spiegelstrich) MAVO Trier vom Antragsgegner als Dienstgeber zu tragen sind, entstehen, kommt es grundsätzlich nicht an.

§ 24 Abs. 1 (4. Spiegelstrich) MAVO Trier stellt allein auf die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte ab (s. dazu schon vorstehend) und schließt hieran ohne weiteres - wie auch § 12 Abs. 1 KAGO – die Kostentragungspflicht an. Weder § 24 Abs. 1

(4. Spiegelstrich) MAVO Trier noch § 12 Abs. 1 KAGO verweisen, wie etwa § 11a Abs. 1 ArbGG, auf eine anderweitige Vertretungsmöglichkeit (durch Verbandsvertreter). Die Feststellung der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit und die damit einhergehende Kostentragungspflicht sind mithin unabhängig davon, ob (kostengünstiger) die MAV sich eines anderen Verfahrensbevollmächtigten hätte bedienen können.

- c. Ob anderes im Hinblick auf das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit (§ 24 Abs. 1 MAVO Trier), was Rücksichtnahme auf das Ausmaß der durch Wahrnehmung der Aufgaben der MAV entstehenden und vom Dienstgeber zu tragenden Kosten einschließt (Frey/Coutelle/Beyer, Kommentar zu Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretung, Stand 1/1007, § 26 Rz. 4), gelten kann, mag dahinstehen.

Der Verweis auf eine andere, kostengünstigere Vertretungsmöglichkeit (etwa durch vom Dienstgeber vorgehaltene, juristische vorgebildete Mitarbeiter im Bereich der Mitarbeitervertretungen) kann nur durchgreifen, wenn diese Möglichkeit ohne weiteres zur Verfügung steht. Darüber hinaus muss ihre Inanspruchnahme tatsächlich die Gewähr bieten, dass die Verfahrensvertretung ordnungsgemäß, also nicht nur fachgerecht, sondern auch zeitnah, erfolgen kann und wird. – Auch insoweit ist einer Mitarbeitervertretung ein Beurteilungsspielraum dahin zuzubilligen, ob dies der Fall bzw. zu erwarten ist.

Danach ist vorliegend nicht zu beanstanden, dass die MAV nicht die bei der DIAG beschäftigte Juristin mit ihrer Vertretung beauftragt hat. – Aus Sicht der MAV war nicht gewährleistet, dass bei Rückgriff auf diese Vertretungsmöglichkeit die Verfahrensdurchführung tatsächlich ohne zeitliche Verzögerung und dabei mit der gebotenen Sorgfalt hätte erfolgen können. Das hat die MAV nachvollziehbar begründet und näher ausgeführt. Die Haltung der MAV und ihr Vorgehen erscheinen danach durchaus vertretbar. – Zudem wäre die bei der DIAG beschäftigte Juristin durch den Beschluss des Vorstandes der DIAG vom 24.10.2007 gehindert gewesen, die Vertretung der MAV im vorliegenden Verfahren zu übernehmen. Der Beschluss hat zum Inhalt die Aussetzung der Vertretung von Mitarbeitervertretungen vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht durch die Geschäftsführerin, d. h. die Juristin der DIAG wegen Arbeitsüberlastung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist für den Antragsgegner die sofortige Beschwerde gegeben. Diese ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Kirchlichen Arbeitsgericht in Mainz, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, oder bei dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof, Geschäftsstelle, c/o Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird.

gez. R.
Vorsitzender